

Neue Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in Versandungsfällen

Handlungsempfehlungen des DSLVL

Aufgrund zahlreicher Kundenanfragen nach künftigen Umsatzsteuernachweisen für innergemeinschaftliche Lieferungen ab 1. Januar 2014 gibt der Deutsche Speditions- und Logistikverband e. V. (DSLVL) seinen Mitgliedsunternehmen nachfolgend Tipps und Handlungsempfehlungen.

Vorab weist der DSLVL darauf hin, dass ein Spediteur gesetzlich nicht dazu verpflichtet ist, einen Umsatzsteuernachweis auszustellen oder zu beschaffen. Das liefernde Unternehmen, also der Verkäufer, benötigt den Nachweis, dass die Ware in ein anderes EU-Land „gelangt“ ist, um seine Rechnung an den Käufer umsatzsteuerfrei ausstellen zu können. Die Nachweisführung liegt also allein im Interesse der Kaufvertragsparteien.

Als Nachweis für Umsatzsteuerzwecke für innergemeinschaftliche Lieferungen in Versandungsfällen (Verkäufer oder Abnehmer schalten für den Transport einen Spediteur ein) kommen künftig unter anderem folgende Belege in Betracht:

1. Gelangensbestätigung

Die Gelangensbestätigung kann

- als Sammelbestätigung,
- für Umsätze bis zu einem Kalendervierteljahr,
- in jeder Form,
- zusammengesetzt aus mehreren Dokumenten, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben,

ausgestellt werden. Sie muss unterschrieben sein

- vom Abnehmer
- oder einem von ihm zur Abnahme des Liefergegenstands Beauftragten (beispielsweise selbstständiger Lagerhalter).

Bei elektronischer Übermittlung ist eine Unterschrift nicht erforderlich. Eine einfache E-Mail genügt.

Beispiel:

Der deutsche Unternehmer D verkauft einem polnischen Unternehmer P im Laufe des ersten Quartals 2013 zehn Kräne (zehn Einzelverkäufe/Rechnungen). Der von P beauftragte Frachtführer transportiert die Ware nach Warschau (zehn Transporte). Die Transporte enden am

- 14., 20. und 24. Januar 2013 (Rechnung Nr. X1 bis X3 datiert auf Januar)
- 5., 9., 15. und 25. Februar 2013 (Rechnung Nr. X4 bis X7 datiert auf Februar)
- 10. und 23. März und am 5. April 2013 (Rechnung Nr. X8 bis X10 datiert auf April)

Gelangensbestätigung per E-Mail als Sammelbestätigung:

„Ich habe die mit den Rechnungen Nr. X1 bis X3 abgerechneten Waren im Monat Januar 2013, die mit den Rechnungen X4 bis X7 abgerechneten Waren im Monat Februar 2013, die mit Rechnungen X8 und X9 abgerechneten Waren im März 2013 und die mit Rechnung X10 abgerechneten Waren im April 2013 in Warschau erhalten.“

In Anbetracht dieser reduzierten Anforderungen sollten Speditions- und Logistikunternehmen ihre Kunden auf diese Variante hinweisen. Oftmals wird die Nachweisführung mit einer elektronischen Gelangensbestätigung in der Praxis einfacher sein als mit speditionellen Belegen, insbesondere bei Einschaltung von (ausländischen) Unterfrachtführern, da in diesen Fällen das konkrete Beförderungsende mangels Ablieferquittungen nicht immer nachgewiesen werden kann. Verkäufer könnten die Gelangensbestätigung als umsatzsteuerlichen Nachweis nutzen, indem sie Vereinbarungen mit

ihren (Dauer-)Vertragspartnern im EU-Ausland treffen, wonach diese quartalsmäßig per Sammelbestätigungen den Empfang der Lieferungen elektronisch rückbestätigen.

Speditions- und Logistikunternehmen sollten keinerlei Verpflichtung übernehmen, die Gelan- gensbestätigung für ihre Kunden einzuholen:

- Die Beschaffung und Aufbewahrung der Bestätigung ist Verladersache!
- Betroffen ist alleinig die Kaufvertragebene (Verkäufer – Käufer)
- Nur der Verkäufer kann den Abnehmer, seinen Vertragspartner, zur Unterschrift verpflichten
- Nicht vergleichbar mit der weißen Spediteurbescheinigung
- Weder im Einflussbereich noch im Pflichtenbereich des Spediteurs
- Zu hohes Haftungsrisiko

Aufgrund zahlreicher Verladeranfragen weist der DSLV darauf hin, dass ein Spediteur keine Gelan- gensbestätigung ausstellen kann, da diese eine Bestätigung des Abnehmers/Lagerhalters ist, die Ware erhalten zu haben. Eine Spediteurbescheinigung umzubenennen in Gelangensbestätigung ist ebenso falsch wie sie als Ausfuhrbescheinigung zu bezeichnen, da Ausfuhr nur Lieferungen ins Drittland und nicht in ein anderes EU-Land sind.

2. Versendungsbelege, beispielsweise Frachtbrief

Entgegen der in der Verladerschaft herrschenden Vorstellungen werden die Frachtbriefe als umsatz- steuerrechtliche Nachweise wenig praktische Relevanz haben, da sie vom Warenempfänger unter- schrieben sein müssen. Der CMR-Frachtbrief muss zudem vom Auftraggeber des Spediteurs, also vom Versender unterschrieben sein:

- **CMR-Frachtbrief**
 - mit Unterschrift des Auftraggebers des Spediteurs (Versenders) oder Lagerhalters
 - mit Unterschrift des Empfängers (Feld 24)
- **Eisenbahnfrachtbrief**
 - Stempelaufdruck statt Unterschrift des Auftraggebers genügt
 - mit Unterschrift des Empfängers
- **Sea-/Airwaybill**
 - ohne Unterschrift des Auftraggebers gültig
 - mit Unterschrift des Empfängers

3. Tracking and Tracing-Protokoll

Der Versender kann den Umsatzsteuernachweis erbringen durch eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung und einem „von dem mit der Beförderung Beauftragten erstelltes Protokoll, das den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist“. Laut BMF-Schreiben ist dies

- ein nachvollziehbarer Nachweis des Transports bis zur Ablieferung beim Empfänger,
- aus dem Monat und Ort des Endes der Beförderung ersichtlich sind.

Abweichend hiervon kann der Nachweis bei einer Sendung, deren Wert insgesamt 500 Euro nicht übersteigt, wie folgt geführt werden:

- durch eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung
- und einen Nachweis über die Bezahlung der Waren.

Die Auftragserteilung kann aus Vereinfachungsgründen darin bestehen, dass der liefernde Unter- nehmer mit dem Spediteur/Kurierdienstleister eine schriftliche Rahmenvereinbarung über periodisch zu erbringende Warentransporte abgeschlossen hat oder schriftliche Bestätigungen des Spedi- teurs/Kurierdienstleisters über den Beförderungsauftrag vorliegen, zum Beispiel Einlieferungslisten oder Versandquittungen.

Der DSLV weist darauf hin, dass diese Nachweisführung nicht nur für Kurierdienstleister, sondern für alle (Transport-)Unternehmen gilt, die über ein elektronisches Sendungsverfolgungssystem verfügen.

4. Spediteurbescheinigung

Die Spediteurbescheinigung muss gem. § 17a Abs. 3b) UStDV folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers sowie Ausstellungsdatum
- Name und Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers
- Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung
- Empfänger des Gegenstands der Lieferung und Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet
- **Monat und Jahr des Endes der Beförderung des Gegenstands der Lieferung im übrigen Gemeinschaftsgebiet**
- Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, dass die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind
- Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers.

Mit der neuen Pflichtangabe „Monat des Endes der Beförderung“ hat das BMF der bisherigen (rechtlich nicht zulässigen) Praxis Rechnung getragen, wonach Spediteurbescheinigungen oftmals automatisch mit der Rechnung generiert und dem Kunden zugesandt wurden, ohne dass der Transport beendet war, ein Grund, weswegen die Spediteurbescheinigung zwischenzeitlich abgeschafft war.

Die Spediteurbescheinigung kann

- als Sammelbestätigung
- für Umsätze bis zu einem Kalendervierteljahr,
- in jeder Form und
- zusammengesetzt aus mehreren Dokumenten, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben,

ausgestellt werden.

- Eine Unterschriftsbefreiung durch die zuständige Landesfinanzbehörde ist nach wie vor bei schriftlicher Übermittlung möglich. Der DSLV rät bei Änderung der Bescheinigung zu einer erneuten Beantragung der Unterschriftsbefreiung.
- Eine Unterschrift bei elektronischer Übermittlung, zum Beispiel per E-Mail, ist nicht erforderlich.

Der DSLV empfiehlt allen Speditionen, die bisherige Praxis zu überdenken, ihren Kunden für jeden innergemeinschaftlichen Transport automatisch eine Spediteurbescheinigung zukommen zu lassen. In Anbetracht der reduzierten Anforderungen an die Gelangensbestätigung erscheint es sinnvoll, die Spediteurbescheinigung nur im Einzelfall auf Wunsch des Kunden als Dienstleistung zur Verfügung zu stellen.

5. Spediteurversicherung

Bei der Versendung der Ware durch den **Abnehmer** (Abholfälle) kann der Umsatzsteuernachweis gemäß § 17a Abs. 3 Nr. 2 UStDV erbracht werden durch

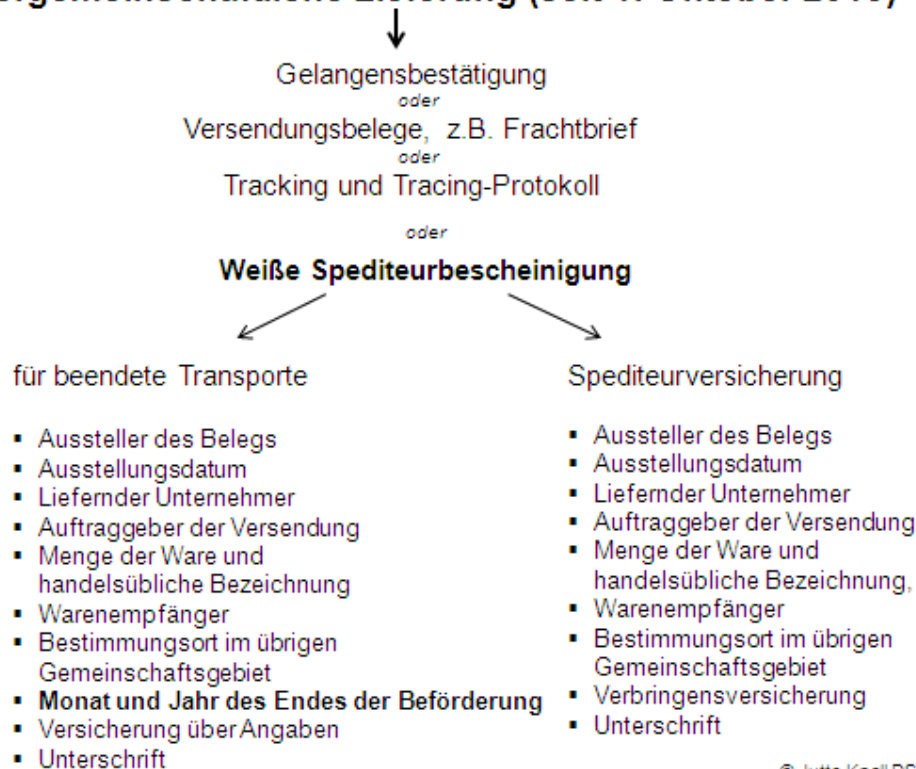
- „einen Nachweis über die Entrichtung der Gegenleistung für die Lieferung des Gegenstands von einem Bankkonto des Abnehmers“ und
- eine Bescheinigung des beauftragten Spediteurs, die folgende Angaben zu enthalten hat:
 - Name und Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers sowie Ausstellungsdatum
 - Name und Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers
 - Menge des Gegenstands der Lieferung und handelsübliche Bezeichnung
 - Empfänger des Gegenstands der Lieferung und Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet

- eine Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, den Gegenstand der Lieferung an den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet zu befördern
- Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers.

Lässt der in einem anderen EU-Land ansässige Abnehmer die Ware von einem von ihm beauftragten Spediteur abholen, der ebenfalls in dem anderen EU-Staat ansässig ist, so muss der Abnehmer sicherstellen, dass der Verkäufer einen Umsatzsteuernachweis erhält. Entweder er stellt eine Gelangensbestätigung aus oder er beauftragt seinen Spediteur, eine Spediteurbescheinigung oder andere Versendungsbelege beizubringen. Dies liegt in seinem Eigeninteresse, da er von seinem Vertragspartner eine Rechnung ohne Umsatzsteuer bekommen möchte.

Nachweis für Umsatzsteuerzwecke

Innergemeinschaftliche Lieferung (seit 1. Oktober 2013)



© Jutta Knell DSLV e. V.

Umsatzsteuerliche Definitionen:

- Ausfuhr: Lieferung ins Drittland
- Innergemeinschaftliche Lieferung: Lieferung in einen anderen EU- Staat
- Liefernder Unternehmer: Verkäufer
- Abnehmer: Käufer
- Mit der Beförderung beauftragter Unternehmer: Unternehmer, der die Beförderung selbst vornimmt oder veranlasst